

II.

Erläuterungen.

In der ehemaligen Reichs- und Standesherrschaft Gehmen sind keine geschriebenen Provinzialrechte. Sie kam zwar durch die Rheinbundsakte unter die Souveränität des Fürstlichen Hauses Salm, allein die von demselben erlassenen Gesetze sind hier nicht zur Anwendung gekommen.

Die Preussischen Gesetze sind in den Herrschaften Werth und Gehmen durch das Gesetz vom 25. März 1818. (Gesetzsammlung vom Jahre 1818. Nr. 6.) eingeführt.

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen sind aus den Provinzialrechten der Preussischen Monarchie B. II. S. 751. und Schlüter's Münster'schem Provinzialrecht S. 114. geschöpft.

VIII.

Partikularrecht

der

Grafschaft Steinfurt.

I.
Entwurf.

§. 1.

Die Gräfllich Bentheimische Hof- und Landgerichtsordnung vom 23. November 1690 hat, vermöge der Verordnung vom 8. October 1712, auch in der Grafschaft Steinfurt Gesetzeskraft, so weit sie durch die Französische oder Bergische Gesetzgebung nicht aufgehoben ist.

§. 2.

Schweinefalle und Abtritte müssen in der Stadt Steinfurt von des Nachbarns Grunde 3 Fuß, von dessen Keller 5 Fuß und von dessen Brunnen 9 Fuß entfernt angelegt werden.

§. 3.

Nur diejenigen, welche dazu berechtigt sind, dürfen Laubenflucht halten.

§. 4.

Die Jagdgerechtigkeit gehört ausschließlich dem Stanzesherrn. Jagd-Kontraventionen werden nach der Hof- und Landesordnung von 1690 bestraft.

§. 5.

Die im Fürstenthume Münster in Ansehung der Markenverfassung Statt findenden Bestimmungen gelten auch in der Grafschaft Steinfurt und ist der Standesherr Markenrichter in allen Marken.

§. 6.

Die Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 gilt auch in der Grafschaft Steinfurt als Gesetz.

§. 7.

In der Stadt und Grafschaft Steinfurt herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, ohne Unterschied des Standes, und wird dieselbe gleich nach Vollziehung der Ehe durch Heimführung und eheliches Beilager gültig.

§. 8.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 2. §. 782., nach welcher, wenn ein Pflegebefohlener heirathet, die Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt werden soll, findet in der Grafschaft Steinfurt keine Anwendung.

§. 9.

Sie kann jedoch durch Ehevertrag ausgeschlossen, auch während der Ehe wegen erheblicher Ursachen auf einseitigen Antrag eines der Ehegatten vom Richter aufgehoben werden.

§. 10.

Unbewegliche Güter und stehende Renten kann keiner der beiden Eheleute veräußern oder verpfänden, noch weniger sich für einen Dritten verbürgen, es geschehe denn mit Einwilligung des Andern und vor dem Ortsrichter.

§. 11.

Nach dem Tode eines der Ehegatten fällt den Kindern die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens eigenthümlich zu. Der überlebende Ehegatte behält aber die Verwaltung und den Nießbrauch, ohne verpflichtet zu sein, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, das gemeinschaftliche Vermögen zu theilen oder ein Inventarium zu errichten, falls er nicht durch schlechte, verschwenderische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückkommt.

§. 12.

Wenn der überlebende Ehegatte zu einer zweiten Ehe schreiten will; so muß er wenigstens vier Wochen vor der Trauung seinen minderjährigen Kindern Vormünder zu bestellen suchen, ein redlich zu beschreibendes Inventarium

des gesammten Vermögens einreichen und mit seinen Kindern theilen und sichten, und verliert widrigenfalls den zehnten Theil seiner Güter zum Besten seiner Kinder.

§. 13.

Bei der Theilung erhalten die Kinder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, die Hälfte des ganzen beim Absterben des vorigen Ehegatten vorhandenen gemeinsamen Vermögens; der überlebende Ehegatte behält aber den Nießbrauch desselben, bis die Kinder sich verheirathen oder sonst ihre eigene Haushaltung einrichten, wogegen er dieselben erhalten und erziehen muß.

§. 14.

Wenn aber die Ehe kinderlos ist; so fällt, in soweit nicht in den Ehepacten oder in einer wechselseitigen Disposition beider Eheleute ein Anderes festgesetzt worden, nach dem Tode des einen Ehegatten das gemeinschaftliche Vermögen dem Ueberlebenden zu.

§. 15.

Wenn ein Ehegatte, der Kinder hat und zur andern Ehe geschritten ist, ohne aus der zweiten Ehe Kinder zu hinterlassen und ohne über sein Vermögen anderweit disponirt zu haben, vor dem zweiten Ehegatten mit Tode abgeht; so erhält der überlebende zweite Ehegatte die ganze Errungenschaft der zweiten Ehe. In die seinem verstorbenen Ehegatten bei der Schichtung zugetheilte Hälfte des Vermögens der vorigen Ehe succediren aber die abgeschichteten Kinder, jedoch behält der überlebende zweite Ehegatte den lebenslänglichen Nießbrauch desselben.

II.

Erläuterungen.

zu §. 1.

Ueber den Rechtszustand der Grafschaft Steinfurt enthalten die Allgemeinen Provinzialrechte der Preussischen Monarchie Theil II. Seite 654 ff., die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung Bd. XVII. S. 133 bis 218 und Schlüter Münstersches Provinzialrecht S. 102 ff. nähere Materialien. Die untengedachte Hof- und Landgerichtsordnung (abgedruckt in C. F. Walch's vermischten Beiträgen zum Deutschen Recht Th. III. S. 314 ff.) ist eine Erweiterung der von der Gräfin Anna zu Tecklenburg publicirten und späterhin vom Grafen Arnold, und nachher vom Grafen Adolph erweiterten Hof- und Landgerichtsordnung, welche in Gemäßheit der Verordnung des Grafen Ernst vom 8. October 1712 auch für gültig für die Grafschaft Steinfurt erklärt ist (Provinzial-Recht 2c. a. a. D.)

zu §. 2.

Das Kapitel 20. der Münsterschen Polizei-Ordnung gilt in dieser Hinsicht auch in der Stadt Steinfurt: Schlüter Münstersches Provinzialrecht S. 103.

zu §. 3.

Hof- und Landgerichtsordnung von 1690 Th. V. Tit. 20. Nr. 6. „Ingleichen der unberechtigt Taubenflucht „hält, soll mit 5 Goldgulden bestraft werden.“

zu §. 4.

Hof- und Landgerichtsordnung Th. V. Tit. 20. §. 4 ff. Vergl. Schlüter a. a. D. S. 102 und 109.

zu §. 5.

Vergl. Schlüter a. a. D. S. 102 und 108.

zu §. 6.

Die Münstersche Eigenthums-Ordnung ist durch die Gräflliche Verordnung vom 3 November 1770 als Gesetz

in der Grafschaft Steinfurt eingeführt. Vergl. Schlüter a. a. D. Seite 102 ff.

zu §. 7.

Diese Bestimmung beruht auf der Bentheimischen Hof- und Landgerichts-Ordnung vom 23. November 1690 Th. IV. Tit. 1. „die vollzogene Ehe durch „Heimführung und eheliches beyläger gibt gemeinschaft „der guetern, wan nicht dieselbe durch ehedacten aufgeschlossn ist, es mag jedannoch aus solcher gemeinschaft „durch ein oder anderen ehedaden oder so gahr auff anhalten zweyer negsten blutsfreunden wegen erheblicher ursachen mit vorwissen undt summari erkandtnuß der „orthsrichtern geschieden undt getretten werden undt ist „die zeit solcher scheidung alleweil zu prothocoliren.“ Caroli Otto: Graebe progr. de communionis honorum inter conjuges in comitatibus Bentheimiensi et Steinfurtensi. Steinfurti 1782. 4. Provinzialrecht der Preussischen Monarchie Th. II. S. 657 ff. Schlüter a. a. D. §. 3. S. 105.

zu §. 8.

Schlüter Münstersches Provinzialrecht S. 107. Vergl. Rescript des Justiz-Ministeriums vom 25. Mai 1818 (baselst Anlage Nr. 31.).

zu §. 9.

Bentheimische Hof- und Landgerichts-Ordnung a. a. D. Schlüter a. a. D. §. 4.

zu §. 10.

Bentheimische Hof- und Landgerichts-Ordnung a. a. D. Th. II. „Keiner deren eheluthen mag „ohnbewegliche Gueter wie auch stehende renthen vereunfern, verpfänden, weniger für einen Dritten sich bürglich „einlaassen, dann mit beyderseits kelieben.“ Vergl. Schlüter a. a. D.

zu §. 11.

Vergleich zwischen dem Grafen von Bentheim und der Stadt Steinfurt vom 30. Decem-

ber 1800 Art. 18, daß, da die städtischen Einwohner in der Verordnung, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein inventarium bonorum aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, eine Beschränkung ihrer Eigenthumsrechte zu finden glauben, so wird diese Verordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen, jedoch versteht sich von selbst, daß der überlebende Ehegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte, verschwenderische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückerkommen, sich einer Abtheilung mit seinen Kindern unterwerfen muß: Provinzialrechte Bd. II. S. 660 f. und Schlüter a. a. D. §§. 6 und 7.

zu §. 12.

Hof- und Landgerichts-Ordnung a. a. D. Tit. 3. „Wenn die übergebliebene Ehegatte ad secunda „vota zu schreiten vorhabens; so soll dieselbe zeitlich ihren Kindern vormünder bitten undt mit nachgesetzter Form „des vormünder-aydes beändigen lassen, auch denenselben „vormündern ein aydliches inventarium der ahltinger Haab- „seligkeit extradiren undt darüber schichtung thuen undt „solches alles bei straff des zehnten theilß ihrer Guetern „(so denen kinderen zum besten kombt) wenigst vier Wochen „für der copulation ins Werk zu richten schuldig seyn; „falls aber keine vormünder so bald zu erhalten, wirt „ad interim die Aufplangung des inventarii des orthß- „richtern zu thuen verordnet.“

zu §. 13.

Dieser §. beruht auf unbestrittenem Herbringen. Schlüter a. a. D. §. 9.

zu §. 14.

Beruht ebenfalls auf unbezweifeltem Herkommen; Schlüter a. a. D. §. 10.

zu §. 15.

Gründet sich auf unbestrittener Observanz. Schlüter a. a. D. §. 11.

IX.

Partikularrecht

der

Herrschaft Rheda.